

100. Gehören zu den Gegenständen, die nach § 715 Ziff. 4 C.P.D. der Pfändung nicht unterworfen sind, die Vorräte an Materialien, deren der Künstler oder Handwerker bei der Ausübung des Berufes bedarf? ¹

IV. Civilsenat. Beschl. v. 10. April 1895 i. S. G. u. Gen. (Gläubiger) w. G. (Schuldner). Besch.-Rep. IV. 75/95.

- I. Amtsgericht Neumarkt i. Schl.
- II. Landgericht Breslau.
- III. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Bei dem Schuldner, Stellmachermeister G., sind auf den Antrag der Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung buchene Felgen, Baumstämme, Speichen und andere Hölzer gepfändet worden. Das Amtsgericht zu N. hat das auf den § 715 Ziff. 4 C.P.D. gestützte Verlangen des Schuldners nach Freigabe der Pfandstücke zurückgewiesen, weil diese als Vorräte für den Betrieb des Stellmacherhandwerkes nicht unter die zur persönlichen Ausübung des Berufes unentbehrlichen Gegenstände gehören, sodaß sie der Pfändung unterworfen seien. Diese Entscheidung ist auf die Beschwerde des Schuldners durch das Landgericht unter Anordnung der Freigabe der Pfandstücke aufgehoben worden, indem angenommen ist: unter „Gegenständen“ im Sinne des § 715 Ziff. 4 a. a. D. seien neben dem Handwerkszeuge auch diejenigen Warenvorräte zu verstehen, deren ein Handwerker zur Fortsetzung seines Handwerkes, soweit er dasselbe in Person betreibe, bedürfe; die im § 715 Ziff. 4 genannten Personen sollten nach der Absicht des Gesetzes nicht durch Pfändungen außer stand gesetzt werden, ihr Gewerbe weiter zu betreiben und sich auf diese Weise ihren Unterhalt und die Mittel zur Befriedigung ihrer Gläubiger zu verschaffen; im gegebenen Falle sei aber erwiesen, daß dem Schuldner die sämtlichen gepfändeten Hölzer nicht entzogen werden dürfen, wenn ihm die Möglichkeit gelassen werden solle, sein Handwerk in der bisherigen Weise durch Lieferung guter Arbeit fortzusetzen. Auf die weitere Beschwerde der Gläubiger hat das Oberlandesgericht durch

¹ Vgl. Gaupp, Civilprozeßordnung 2. Aufl. Anm. IV^c zu § 715; Bengler, Archiv für civilrechtliche Entscheidungen Neue Folge Bd. 2 S. 456.

Beschluß vom 30. März 1895 abändernd die Beschwerde des Schuldners gegen den amtsgerichtlichen Beschluß zurückgewiesen. Dasselbe ist zwar der rechtlichen Auffassung des Landgerichtes gefolgt, hat aber die Annahme, daß der Schuldner die gepfändeten Holzvorräte zur Fortsetzung seines Handwerksbetriebes verwenden und sich dadurch seinen Unterhalt, sowie die Mittel zur Befriedigung seiner Gläubiger verschaffen werde, nicht für begründet erachtet und deshalb die Hölzer für den Schuldner nicht als unentbehrlich zur persönlichen Ausübung des Berufes angesehen. — Gegen die letztere Entscheidung richtet sich die jetzt erhobene Beschwerde, die formell zulässig erscheint. . . . (Es folgt die Ausführung, daß in der angefochtenen Entscheidung ein neuer selbständiger Beschwerdeggrund enthalten ist.) . . . „Der Beschwerde kann aber materiell kein Erfolg gegeben werden. In der Auslegung des § 715 Ziff. 4 C.P.O. ist dem Amtsgerichte beizutreten. Das Gesetz hat solche Gegenstände im Auge, deren Fortnahme die dort bezeichneten Personen, Künstler, Handwerker u. unmittelbar an der Ausübung ihres Berufes hindern würde. Dafür spricht die gebrauchte Fassung: „Die zur persönlichen Ausübung des Berufes unentbehrlichen Gegenstände.“ Durch die fragliche Vorschrift haben deshalb nur das Werkzeug und die diesem gleichstehenden Gegenstände geschützt werden sollen. Für diese einschränkende Auslegung ist auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ein Anhalt zu entnehmen. Bei der ersten Lesung des Entwurfes einer Civilprozeßordnung in der Reichstagskommission hat auf die Bemerkung eines Abgeordneten, daß der Ausdruck „Gegenstände“ zu allgemein sei, der Regierungsvertreter v. Amberg ausgeführt: „man habe hauptsächlich an diejenigen Instrumente gedacht, ohne welche die Künstler und Handwerker ihren Beruf nicht ausüben könnten, an gewisse Hand- und Fabrikarbeiter, die sich ihre Instrumente selbst halten müßten; solche Gegenstände hätten meist schon an sich keinen großen Wert; der Erlös bei deren Versteigerung erreiche aber gewöhnlich nicht einmal diesen Wert und stehe außer allem Verhältnisse zu dem dem Schuldner zugefügten Nachteile;“ und nach dieser Ausführung ist der von dem Abgeordneten gestellte Antrag, statt „Gegenstände“ das Wort: „Werkzeuge“ zu setzen, von der Kommission abgelehnt worden.

Vgl. Hahn, Materialien zur Civilprozeßordnung Bd. 1 S. 838, 839. Danach steht die Annahme, daß unter die im § 715 Ziff. 4 gedachten

Gegenstände auch die Borräte an Materialien fallen, deren der Künstler und Handwerker bei der Ausübung des Berufes bedarf, mit dem klar zum Ausdruck gelangten Sinne des Gesetzes im Widerspruche."